

Geschäfts- und Verfahrensordnung des Fachbeirats vom 9. Dezember 2025

Der Fachbeirat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Vorschriften des Staatsvertrags zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) vom 29. Oktober 2020 sowie der Verwaltungsvereinbarung Glücksspielstaatsvertrag 2021 (VwVGlüStV 2021).

§ 1

Aufgaben und Status

(1) Der Fachbeirat

1. berät die Länder bei der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots (§ 10 Absatz 1 Satz 2 GlüStV 2021),
2. untersucht und bewertet im Rahmen von Erlaubnisverfahren die Einführung neuer Glücksspielangebote durch die in § 10 Absatz 2 und 3 GlüStV 2021 genannten Veranstalter und die Einführung neuer oder die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege nach § 9 Absatz 5 GlüStV 2021,
3. wirkt mit bei der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags nach § 32 Satz 1 GlüStV 2021.

(2) Der Fachbeirat kann neben seinen im Staatsvertrag festgelegten Aufgaben

1. den Ländern Vorschläge für wissenschaftliche Untersuchungen zur Glücksspielsucht, insbesondere auch zu epidemiologischen Erhebungen über die Entwicklung der Glücksspielsucht, unterbreiten, wobei die Sicherstellung der Glücksspielsuchtforschung den Ländern obliegt und die Entscheidung über Forschungsprojekte von den zuständigen Ressorts der Länder getroffen wird,
2. den Ländern Empfehlungen zu Spielerschutz und Spielsuchtpräventionsmaßnahmen vorlegen.

(3) Der Fachbeirat ist an Weisungen nicht gebunden.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Der Fachbeirat besteht aus sieben Mitgliedern. Er ist so zusammengesetzt, dass Persönlichkeiten mit ausgewiesener Erfahrung und Fachwissen in den Bereichen

nationale und internationale Glücksspielsucht- und Wettforschung, Suchtprävention, Suchthilfe sowie Suchtbekämpfung, Jugend- und Spielerschutz sowie Jugendhilfe und Bekämpfung der Kriminalität im Zusammenhang mit Glücksspielen einschließlich der Gewährleistung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten angemessen vertreten sind und juristischer Sachverstand, insbesondere in den Fragen des Glücksspielrechts und des Jugendschutzes, genutzt werden kann.

(2) Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

§ 3 **Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Fachbeirats werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Innenministerkonferenz auf Vorschlag der folgenden Institutionen ernannt:

1. Deutsche Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie e.V. (DG Sucht), Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS) sowie Fachverband Glücksspielsucht e.V. (FAGS) für drei Sitze – die Vorschläge sollen die Grundlagenforschung, die Therapie und die Prävention abdecken,
2. AG Suchthilfe der Arbeitsgemeinschaften der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) für zwei Sitze – die Vorschläge sollen den Jugend- und Spielerschutz sowie Jugendhilfe und auch den Kreis der Landesstellen für Glücksspielsucht abdecken.
3. Kriminologische Zentralstelle e.V., Institut für Kriminologie (IFK) der Universität Tübingen, Institut für Kriminologie der Universität zu Köln, Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sowie Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN) für zwei Sitze – die Vorschläge sollen die Bekämpfung der Kriminalität und die Forschung im Bereich der Kriminalität im Zusammenhang mit Glücksspielen einschließlich Gewährleistung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten abdecken.

(2) Mit den Vorschlägen sind zugleich die bisherigen Zuwendungen oder Aufträge von Veranstaltern und Vermittlern von Glücksspielen nachzuweisen.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Fachbeirats beträgt sieben Jahre. Eine erneute Ernennung ist möglich. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds tritt ein neues Mitglied in die Amtsdauer seines Vorgängers ein; insoweit gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Fachbeirats werden nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) durch die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder verpflichtet. Liegen Gründe für eine Besorgnis der Befangenheit in der Person eines Mitglieds vor, so ist dies der Geschäftsstelle anzuzeigen. § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Mitglieder des Fachbeirats nehmen während ihrer Amtszeit keine Zuwendungen für Aufträge von Veranstaltern oder Vermittlern von Glücksspielen an. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Fachbeirats.

(6) Interessenkonflikte einzelner Mitglieder, die aus den Beratungsthemen des Beirats resultieren könnten, sind vor Beratungsbeginn dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Beirat entscheidet mit Mehrheit in Abwesenheit des Betroffenen über die Teilnahme des Mitglieds an der Beratung und der Beschlussfassung.

§ 4

Wahl und Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für jeweils zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorsitzende ist zuständig für die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen, für die Einleitung, Vorbereitung und Leitung von Umlaufverfahren sowie für die Koordination der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.

§ 5

Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Fachbeirats finden in nicht-öffentlichen Sitzungen in Präsenz oder in virtuellem Format (Videokonferenz) statt. Sie werden vom Vorsitzenden in Abstimmung mit der Geschäftsstelle bei Bedarf grundsätzlich spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Formates gemäß Satz 1 einberufen. Jedes Mitglied kann Tagesordnungspunkte vorschlagen.

(2) Termin und Ort der Sitzungen werden in der Regel auf den vorangehenden Sitzungen festgelegt.

(3) Die Geschäftsstelle ist in den Sitzungen des Fachbeirats mit beratender Funktion ohne Stimmrecht vertreten.

(4) Der Fachbeirat kann, falls erforderlich, sachkundige Personen für Erläuterungen zu einem Tagesordnungspunkt hinzuziehen. Geladene Experten sollen ihr Votum mündlich abgeben und begründen. Die Teilnahme an der Sitzung ist auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beschränkt.

§ 6

Beschlussfassungen

(1) Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Mitglieder mitwirken kann. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der Fachbeirat kann sowohl förmliche Beschlüsse fassen als auch Empfehlungen beschließen. Beschlüsse werden in den Fachbeiratsverfahren nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 gefasst, Empfehlungen in den Verfahren nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 2 Nummer 1 und 2 ausgesprochen.

(3) Die Beschlüsse und Empfehlungen des Fachbeirats werden grundsätzlich nach mündlicher Erörterung gefasst. Vorliegende schriftliche Voten sollen vor der Beschlussfassung ausführlich gewürdigt werden.

(4) Der Fachbeirat beschließt grundsätzlich nur über Gegenstände, die in der Tagesordnung aufgeführt sind. Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung unter Angabe von Gründen auf Antrag eines Mitglieds des Fachbeirats erweitert werden, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen.

(5) Die Verfahren des Fachbeirats nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sind nicht öffentlich.

(6) Die Geschäftsstelle setzt die Beschlüsse und Empfehlungen des Fachbeirats um.

§ 7

Niederschrift

(1) Über die Sitzungen ist von der Geschäftsstelle eine Niederschrift anzufertigen, die den Ort und den Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die Beratungsergebnisse enthält. Minderheitsvoten sind in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Der Entwurf der Niederschrift ist den Mitgliedern des Fachbeirats innerhalb einer Woche nach Beendigung der Sitzung zuzuleiten.

(3) Einwendungen gegen die Niederschrift sind der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Entwurfs mitzuteilen.

(4) Die Niederschriften werden – außer den Mitgliedern des Fachbeirats – auch den obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder zur Verfügung gestellt. Die Arbeitsgemeinschaft Suchthilfe der obersten Landesbehörden erhält über Gegenstände von gemeinsamem Interesse Auszüge.

§ 8

Bekanntgabe von Beschlüssen und Empfehlungen

(1) Zur Veröffentlichung der Ergebnisse seiner Arbeit erstellt der Fachbeirat einen Jahresbericht. Der Fachbeirat stellt den Jahresbericht den obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder zwei Wochen vor Veröffentlichung zur Verfügung.

(2) Beschlüsse und Empfehlungen des Fachbeirats können zwei Wochen nach Zuleitung an die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder veröffentlicht werden, soweit einer Veröffentlichung nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Sollte vorab seitens der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder Erörterungsbedarf bestehen, wird dem vor Veröffentlichung stattgegeben.

Die Erörterung findet zeitnah statt.

(3) Die öffentliche Darstellung der Aufgaben, Beschlüsse und Empfehlungen des Fachbeirats ist dem Vorsitzenden vorbehalten. Hiermit können andere Mitglieder des Fachbeirats betraut werden.

§ 9

Umlaufverfahren

(1) Beschlüsse und Empfehlungen können auch im schriftlichen bzw. elektronischen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn dies der Beschleunigung der Behandlung dient oder wenn eine mündliche Beratung nicht erforderlich erscheint, sofern kein Mitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

(2) Das Umlaufverfahren wird von der Geschäftsstelle in Absprache mit dem Vorsitzenden mit schriftlicher oder elektronischer Mitteilung des Gegenstands der Beschlussfassung eingeleitet.

(3) Die Frist zur Stellungnahme im Umlaufverfahren beträgt zwei Wochen. Sie kann in dringenden Fällen vom Vorsitzenden verkürzt werden.

(4) Ein Beschluss bzw. eine Empfehlung im Umlaufverfahren ist zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dem Umlaufbeschluss zugestimmt hat.

(5) Die Beschlüsse und Empfehlungen sind zu begründen.

§ 10

Geschäftsstelle

Der Fachbeirat wird in seiner Tätigkeit durch die bei der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder eingerichteten Geschäftsstelle gemäß § 11 VwVGlüStV 2021 umfassend unterstützt.

§ 11

Änderung der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss mit Mehrheit der Mitglieder des Fachbeirats geändert werden.

(2) Die Änderung bedarf der Zustimmung der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.